

Smarte Jugendarbeit

C 418/2

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

7.12.2017

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Schlussfolgerungen des Rates zur smarten Jugendarbeit
(2017/C 418/02)

Punkt 14 Amtsblatt der EU: Digitale Medien nutzen für
a) Zugang zur Jugendarbeit, Partizipation, informelles Lernen
b) Kompetenzentwicklung für Fachkräfte
c) Verbesserung der Qualität von Jugendarbeit und Jugendpolitik.
Rollensträger sind also:
Alle Jugendlichen, Fachkräfte und ExpertInnen/
PolitikerInnen.

14. Smarte Jugendarbeit bedeutet, digitale Medien und Technologien zu nutzen und sich mit ihnen zu beschäftigen, um

- a) allen jungen Menschen mehr Möglichkeiten der Information, des Zugangs zur Jugendarbeit, der Teilhabe sowie des informellen und nicht formalen Lernens zu eröffnen, indem neue Räume und Formate für die Jugendarbeit sinnvoll genutzt werden;
- b) die Motivations-, Kapazitäts- und Kompetenzentwicklung von Jugendbetreuerinnen und -betreuern und Jugendleiterinnen und -leitern zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, eine smarte Jugendarbeit zu entwickeln und durchzuführen;
- c) ein besseres Verständnis für junge Menschen und Jugendarbeit zu schaffen und die Qualität der Jugendarbeit und der Jugendpolitik durch eine effizientere Nutzung von datengesteuerten Entwicklungen und Technologien zur Datenanalyse zu unterstützen.